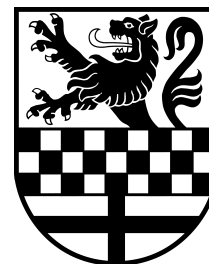


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

| | | |
|-------|---|---------------|
| Nr. 5 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 06.02.2013 | Jahrgang 2013 |
|-------|---|---------------|

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|--|
| 21.01.2013 | Stadt Altena (Westf.) | Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018.....156 |
| 28.01.2013 | Stadt Iserlohn | Amtliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen der Wehreffassung..... 156 |
| 28.01.2013 | Stadt Iserlohn | Jahresabschluss 2010 des Seniorenzentrum Waldstadt, eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Iserlohn.....157 |
| 30.01.2013 | Stadt Kierspe | Tagesordnung der 22. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe am 12.02.2013.....158 |
| 11.01.2013 | Märkischer Kreis | Öffentlich – rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Halver und Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule159 |
| 11.01.2013 | Märkischer Kreis | Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Halver und Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule vom 11. Januar 2013.....161 |
| 30.01.2013 | Märkischer Kreis | Bekanntmachungsanordnung für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Halver und Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule vom 11. Januar 2013.....161 |
| 06.02.2013 | Märkischer Kreis zugleich für die Städte und Gemeinden im Märkischen Kreis als Verbandsmitglieder | Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“.....162 |
| 04.02.2013 | Stadt Meinerzhagen | Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Meinerzhagen.....162 |



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Die Gemeinden müssen für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 Vorschlagslisten aufstellen. Zur Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Der Rat der Stadt Altena (Westf.) wird in seiner Sitzung am 17. Juni 2013 über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheiden. Aus diesen Vorschlagslisten werden von besonderen, bei den Amtsgerichten gebildeten Ausschüssen die Schöffinnen und Schöffen gewählt.

Interessierte Personen, die ein Schöffenamts übernehmen und in die Vorschlagsliste der Stadt Altena (Westf.) aufgenommen werden möchten, können ihre schriftliche Meldung

bis zum 28. Februar 2013

bei der Stadtverwaltung Altena, Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, einreichen.

Die Meldung muss im Einzelnen enthalten:

- Familienname
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname (n),
- Geburtsort, bei kreisangehörigen Orten in der Bundesrepublik Deutschland mit Angabe des Kreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes
- Geburtstag
- Beruf
- Anschrift mit Straße und Hausnummer

Voraussetzung für die Aufnahme in die Schöffensliste sind, dass die Personen Deutsche und unbescholten sind. Sie sollen bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr vollendet, aber das 70. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, mindestens seit einem Jahr in Altena wohnen, gesundheitlich in der Lage sowie nicht in Vermögensfall geraten sein, um das Schöffenamts und den damit verbundenen Sitzungsdienst auszuüben.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Weitere Auskünfte erteilt die Stadtverwaltung, Frau Tischmeyer, Zimmer 15, Tel. 209-224.

Altena (Westf.), 21. Januar 2013

Dr. Hollstein
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehr- verwaltung im Rahmen der Wehrerfassung

Die Meldebehörde übermittelt auf Grund des § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes an das Bundesamt für Wehrerfassung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familiennamen
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung unterbleibt jedoch, wenn die Betroffenen der Datenübermittlung nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Iserlohn, Bereich Bürgerservice, Rathaus, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, erklärt werden.

Iserlohn, 28.01.2013
Der Bürgermeister
Dr. Ahrens

**Jahresabschluss 2010 des Seniorenzentrum
Waldstadt, eine eigenbetriebsähnliche
Einrichtung der Stadt Iserlohn**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2010 des Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn, einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Iserlohn, ist vom Rat der Stadt am 27.03.2012 festgestellt worden. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von € 84.225,67 wird in die Gewinnrücklage des Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn eingestellt. Die Bilanzsumme zum 31.12.2010 beträgt € 12.419.731,71, das ausgewiesene Eigenkapital beträgt € 1.880.947,12 .

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG, Gütersloh, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.02.2012 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

“Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der PBV und der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen sowie den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Seniorenzentrums abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Seniorenzentrums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwänden geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und der Ertragslage des Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Seniorenzentrums und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.”

Das GPA NRW hat mit dem Schreiben vom 05.12.2012 den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt.

Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

“..., dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich”.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 25.02.2013 bis 01.03.2013 öffentlich ausgelegt und können montags bis donnerstags von 09.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr im Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn, Verwaltung, eingesehen werden.

Iserlohn, 28. Januar 2013
Dr. Peter-Paul Ahrens
Bürgermeister

Bekanntmachung

22. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 12.02.2013, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 22. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Antrag der FDP Fraktion vom 25.01.2013, eingegangen am 29.01.2013; Bebauungsplan Östlich Rathaus II 606/9
- 1.4. Umbesetzung von Vertretern der Stadt Kierspe in Organen anderer juristischer Personen; Verbandsversammlung Verbundschule Volmetal 605/9
- 1.5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kierspe; Verringerung der Zahl der Mitglieder des Rates und der Wahlbezirke 599/9
- 1.6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kierspe; Ermächtigung des Bürgermeisters 607/9
- 1.7. Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgenossenschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW (KoPart eG) 597/9
- 1.8. Mitteilungen
- 1.9. Anfragen
- 1.10. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Finanzangelegenheiten

- 2.3. Grundstücksangelegenheiten
- 2.4. Mitteilungen
- 2.5. Anfragen
- 2.6. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 30.01.2013
In Vertretung

Olaf Stelse
Beigeordneter

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

über die Zusammenarbeit der Städte Halver und Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule

Zwischen

- a) der Stadt Halver,
- b) der Stadt Meinerzhagen und
- c) der Gemeinde Schalksmühle

nachfolgend Beteiligte genannt,

wird aufgrund der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes NRW vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW.S. 298, 326) und den entsprechenden Beschlüssen

- a) des Rates der Stadt Halver vom 24.09.2012,
- b) des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 26.11.2012 und
- c) des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2012

die folgende öffentlich – rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt Meinerzhagen unterhält eine Musikschule.
Sie übernimmt für die Stadt Halver und die Gemeinde Schalksmühle diese Aufgabe auch auf deren Gemeindegebiet.
- (2) Es wird die grundsätzliche Fortsetzung der Zusammenarbeit vereinbart.

§ 2 Name – Trägerschaft – Bezirke

- (1) Die Musikschule trägt den Namen „Musikschule Volmetal“.
- (2) Trägerin der Musikschule ist die Stadt Meinerzhagen.
- (3) Das jeweilige Gemeindegebiet bildet einen Musikschulbezirk.

§ 3 Ortsrechtliche Bestimmungen

Die Stadt Meinerzhagen wird von der Stadt Halver und der Gemeinde Schalksmühle ermächtigt, ortsrechtliche Bestimmungen, insbesondere Gebührensatzungen, Schulordnungen und Richtlinien zum Betrieb der Musikschule zu erlassen. Diese gelten, vorbehaltlich des Einvernehmens, auch für die Musikschulbezirke der Stadt Halver und der Gemeinde Schalksmühle.

§ 4 Räume

Die von der Musikschule benötigten Unterrichtsräume werden in den jeweiligen Bezirken unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 5 Personal

Die Stadt Meinerzhagen ist Dienstherrin des Personals der Musikschule. Ihr obliegt die Personalverwaltung. Die Einstellung der Schul- und Bezirksleitungen (einschl. bestimmter Funktionsübertragungen) sowie der sonstigen Lehrkräfte – soweit sie in den Schulbezirken Halver und Schalksmühle eingesetzt werden - setzen jeweils das Einvernehmen der Stadt Halver und der Gemeinde Schalksmühle voraus.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Stadt Meinerzhagen übernimmt die Rechnungslegung und – führung. Die Stadt Halver und die Gemeinde Schalksmühle erstatten der Stadt Meinerzhagen die auf ihre Gemeinden entfallenden umlagefähigen Personal-, Verwaltungs- und Sachaufwendungen.
- (2) Grundsätzlich umlagefähig sind die Aufwendungen für die Musikschulleitung, das Verwaltungspersonal der Schule (Sekretariat) und des Trägers (Musikschulsachbearbeitung), die Verwaltungssachausgaben, die Lehr- und Lernmittel und die Fortbildung. Hier noch nicht aufgeführte Aufwandsarten, die ihrer Natur nach dennoch umlagefähig sind, können ebenfalls auf die Beteiligten umgelegt werden.
- (3) Die Musikschulgebühren, die Landeszuwendung sowie andere Erträge werden von den ermittelten Beträgen abgesetzt.
- (4) Der Aufwand für das Verwaltungspersonal beim Träger wird pauschaliert und am Aufwand eines Arbeitsplatzes, gemäß dem aktuellen KGST – Gutachten mit Eingruppierung Entgeltgruppe 8 TVöD, ausgerichtet.
- (5) Die umlagefähigen Beträge nach Abs. (2) werden durch die Gesamt- jahreswochenstunden zum Stichtag 01.10.des Vorjahres dividiert und mit den auf die jeweilige Gemeinde entfallenden Jahreswochenstunden multipliziert.
Die Festlegung der Jahreswochenstunden als Finanzierungsgrundlage ist rechtzeitig vor Beginn des neuen Musikschuljahres durch die Bezirksleitungen mit Zustimmung der jeweiligen Kommune vorzunehmen, damit Defizitsteigerungen durch Ausweitung des Angebotes ausgeschlossen werden können.
- (6) Die in den Bezirken anfallenden direkt zurechenbaren Aufwendungen trägt die jeweilige Beteiligte.
- (7) Die Stadt Meinerzhagen erstellt zum 15.03. eine Abrechnung für das Vorjahr.
- (8) Auf den zu erwartenden Fehlbetrag des laufenden Jahres leisten die Stadt Halver und die Gemeinde Schalksmühle halbjährliche Abschlagszahlungen. Die Zahlungen sind jeweils zum 01.04. und 01.10. zu entrichten.
- (9) Im Rahmen dieser Vereinbarung haben die beteiligten Gemeinden das Recht zur Akteneinsicht.

§ 7 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder der beteiligten Gemeinden unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Abweichend von Satz 2 kann die erste Kündigung nach wirksamen Abschluss dieser Änderungsvereinbarung mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.07.2018 ausgesprochen werden.
- (2) Die Kündigung nach Absatz (1) bedarf der Schriftform, sie ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen auszusprechen. Die andere beteiligte Gemeinde ist mit gleicher Post zu informieren.
- (3) Für den Fall der Kündigung dieser Vereinbarung durch die Stadt Halver oder die Gemeinde Schalksmühle erstattet die kündigende Beteiligte der Stadt Meinerzhagen die entstehenden Personalkosten desjenigen Personals, für das die kündigende Beteiligte nach dem Inkrafttreten dieser Änderungsvereinbarung (vgl. § 8 (1)) das Einvernehmen gem. § 5 Satz 2 erteilt hat und das fachlich adäquat und tarifgerecht nicht anderweitig im Bereich der Musikschule eingesetzt werden kann. Die Personalkosten-erstattung beschränkt sich auf die Einsatzzeiten der betreffenden Mitarbeiter im Musikschulbezirk der kündigenden Beteiligten (zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung) und endet mit dem Ausscheiden der betreffenden Mitarbeiter aus dem aktiven Dienst der Stadt Meinerzhagen. Das Personal, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsvereinbarung bereits im betreffenden Bezirk der Musikschule tätig war, ist von dieser Regelung nicht erfasst. Die Beteiligten streben hierzu im Kündigungsfall eine einvernehmliche Regelung an.
- (4) Für den Fall der Kündigung einer Beteiligten gilt diese öffentlich–rechtliche Vereinbarung zwischen den verbleibenden Beteiligten weiter.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die öffentlich – rechtlichen Vereinbarungen mit der Stadt Halver vom 11.01. / 18.02.1982 und der Gemeinde Schalksmühle vom 11. / 21.01.1982 außer Kraft.

Meinerzhagen, 11.01.2013

Für die
Stadt Halver
Der Bürgermeister

Stadt Meinerzhagen
Der Bürgermeister

Gemeinde Schalksmühle
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Gez.: Eicker

Gez.: Pierlings

Gez.: Voss

(Dr. Bernd Eicker)
Bürgermeister

(Erhard Pierlings)
Bürgermeister

(Reinhard Voss)
Kämmerer



G e n e h m i g u n g

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Halver und Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule vom 11. Januar 2013.

In Vertretung

Gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

L.S.



Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Halver und Meinerzhagen und der Gemeinde Schalksmühle über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Musikschule vom 11. Januar 2013 und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- Lüdenscheid -

In Vertretung

Lüdenscheid, den 30.01.2013

Gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin

**Hinweisbekanntmachung
zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDVZ Citkomm“**

Die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm hat in ihrer Sitzung am 12.12.2012 die 7. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 15.12.1997 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nummer 4/2013 vom 26.01.2013 unter der laufenden Nummer 52 auf Seite 32 fortfolgende bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen.

Lüdenscheid, den 06.02.2013
Der Landrat
gez. Thomas Gemke



**Bekanntmachung
der Stadt Meinerzhagen**

**Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat
der Stadt Meinerzhagen**

Das Mitglied des Rates der Stadt Meinerzhagen, Herr Axel Oehm, hat seinen Verzicht gem. § 38 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) auf sein in der Kommunalwahl am 30.08.2009 erworbenes Ratsmandat mit Ablauf des 31.01.2013 erklärt.

Gem. § 45 Abs. 1 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2011 (GV. NRW. S. 238), wurde als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU

**Frau Susanne S C H L U C K W I R T H,
Brahmsstr. 23, 58540 Meinerzhagen**

festgestellt. Frau Schluckwirth hat mit Erklärung vom 04.02.2013 das Ratsmandat angenommen.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppe, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gem. § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stadt Meinerzhagen - Wahlleiter -, Rathaus, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meinerzhagen, 04. Februar 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Maatz

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.